

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 11. Januar 2021

---

Massnahmen zur Reduktion des Fluchtverkehrs im Säliquartier/Ausschreibung und Nachtragskredit Monitoring

---

## 1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2020 genehmigte der Stadtrat unter Vorbehalt der Rechtskraft des Budgets 2021 einen Nachtragskredit von 30'000 Franken für die Reduktion des Fluchtverkehrs im Säliquartier. Damit sollen zwei Barrieren an der Riggerbachstrasse und an der Gartenstrasse sowie eine Durchfahrtsperre beim Maria-Felchlin-Platz realisiert werden. Auf die Einführung einer Vignette wurde mangels rechtlicher Verbindlichkeit und aufgrund des zu erwartenden administrativen Aufwands verzichtet.

Die Firma Metron hat in der Zwischenzeit verschiedene Varianten von Standorten der Barriere an der Riggerbachstrasse und der Sperre an der Reiserstrasse und deren Kombinationen geprüft, gepaart mit ergänzenden Massnahmen wie Einbahnabschnitten. An der Sitzung der Arbeitsgruppe (Stadtentwicklung, Stadtplanung, Ordnung und Sicherheit, Verkehr, AVT, Polizei Kanton Solothurn) vom 4. Januar 2021 wurde aus der Stadtverwaltung eine weitere Variante eingebracht, die als Variante A Option 3 im beiliegenden ergänzten Bericht aufgenommen wurde.

Bei der Beurteilung dieser Varianten stellte sich heraus, dass dafür grundsätzliche Überlegungen angestellt werden mussten, die wie folgt festgehalten wurden:

- Eine vollständige Unterbindung der Quartierquerung ist nicht das Ziel des Massnahmenpakets, soll dieses doch auch mehrheitsfähig bei der Quartierbevölkerung selber sein. Vielmehr soll die Attraktivität der Quartierquerung reduziert werden, damit der Durchgangsverkehr die Hauptachsen bzw. Kantonsstrassen vorzieht, und soll der trotzdem verbleibende Verkehr kanalisiert werden, so dass auch die Kontrolltätigkeit durch die Polizei erleichtert wird.
- Durch die Massnahmen sollen keine wesentlichen Mehrbelastungen bzw. Verlagerung zuungunsten von anderen Strassenzügen erfolgen.
- Bei der Kanalisierung soll nach Möglichkeit auch keine Mehrbelastung der betroffenen Strassen entstehen; indessen darf berücksichtigt werden, dass es Strassen gibt, die sich mehr für eine solche Kanalisierung eignen als andere.

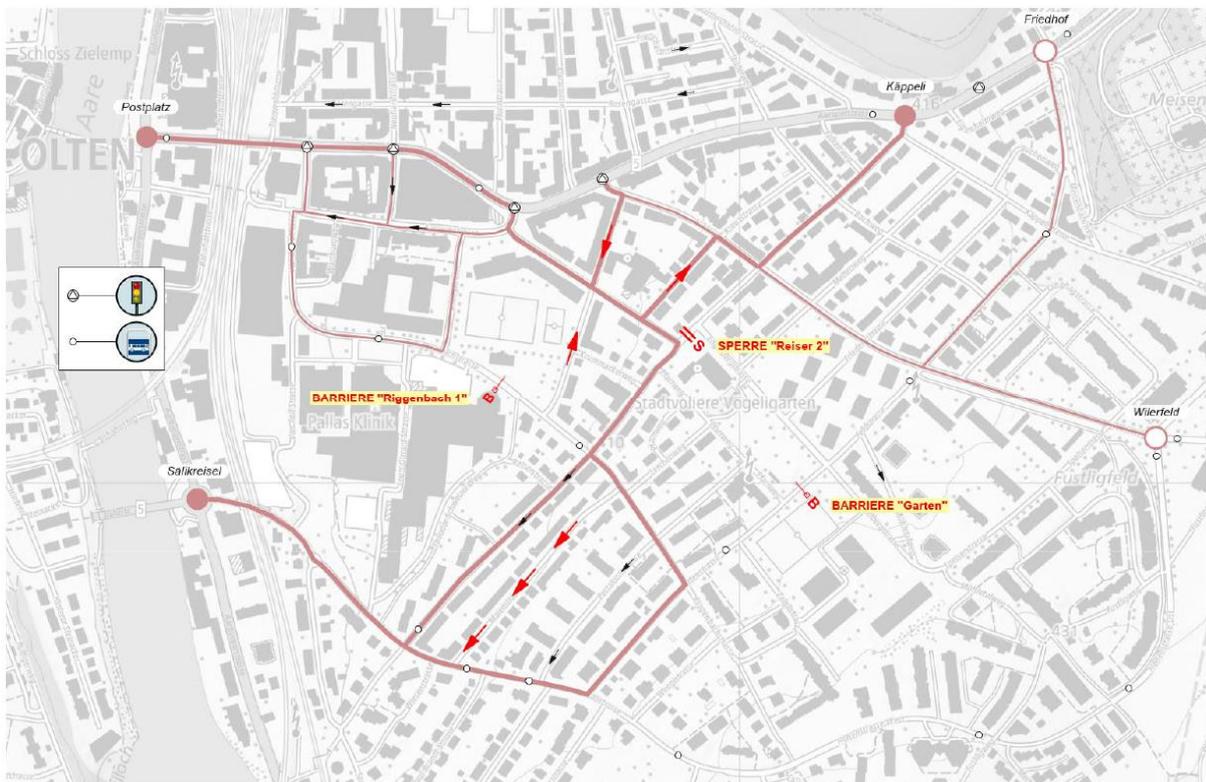
## 2. Variantenwahl

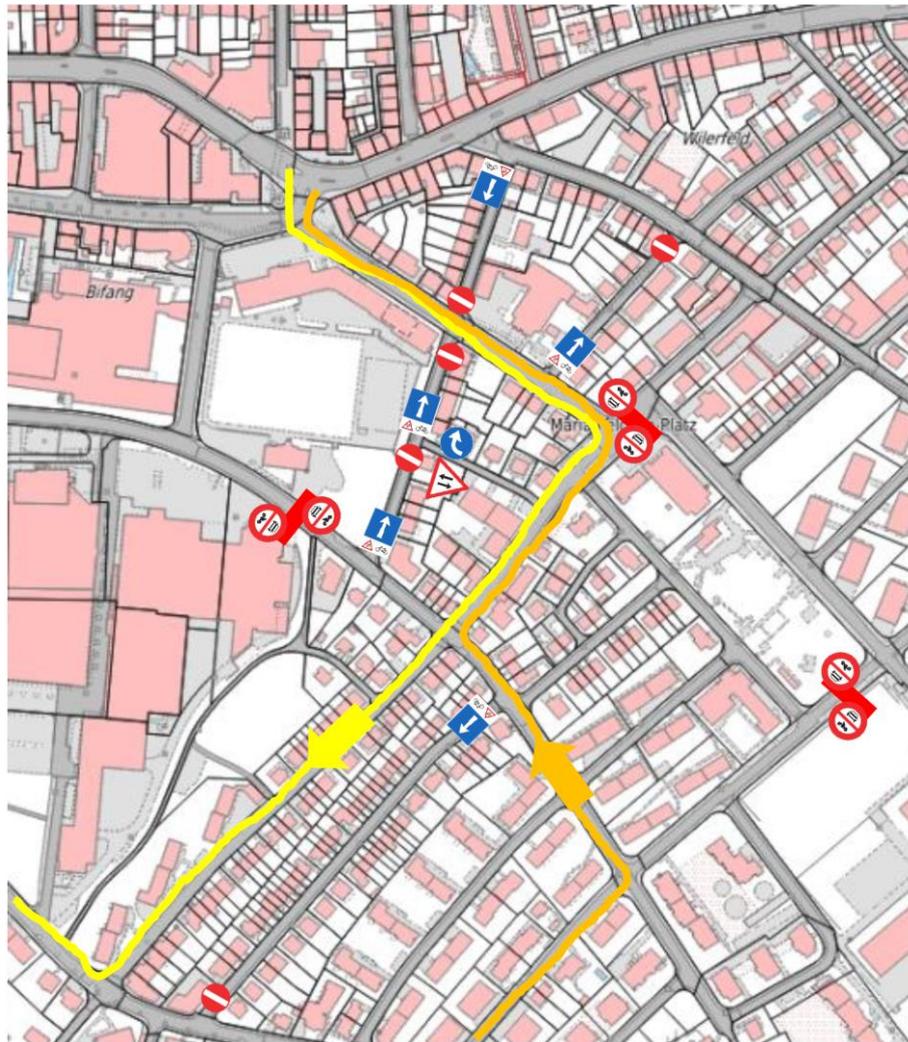
Aufgrund dieser Grundsatzüberlegungen haben sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe (inkl. Vertretungen des AVT und der Polizei Kanton Solothurn) einstimmig für die Variante A Option 3 ausgesprochen:

- Vom Sälikreisel her wird der berechtigte Verkehr aufgrund der «umgedrehten» Einbahnstrasse in der Maienstrasse bis in die Gartenstrasse hinaufgeführt. Aufgrund der Barriere in der Gartenstrasse und einer Sperre in der Reiserstrasse Ecke Maria-Felchlin-Platz Ost wird der Verkehr anschliessend auf der Engelbergstrasse bis auf den Bifangplatz hinuntergeführt, wo die Ausfahrt in der Aarauerstrasse aufgrund des häufigen Rückstaus

auch aus der Bifangstrasse wenig attraktiv erscheint. Die Fahrstrecke bzw. -dauer wird dadurch – auch im Vergleich zur Route über die Hauptachsen – stark verlängert. Hier wird in der Ausschreibung eine Variante mit einer Sperre Ecke Maria-Felchlin-Platz West offengelassen.

- In der umgekehrten Richtung ist mit den vorgesehenen Massnahmen eine direkte Durchquerung des Quartiers weder auf der Achse Feldstrasse/Gartenstrasse noch auf der Achse Reiserstrasse möglich. Somit wird auch die laut den Busbetrieben derzeit stark befahrene Umfahrungsroute von Dulliken/Lehmgrube via Wilerwald, Wilerweg und Feldstrasse/Gartenstrasse Richtung Aarburg verunmöglicht. Auch hier führt die (für Nichtberechtigte verbotene) Route durch das Quartier via Bifangplatz und Engelbergstrasse zur Reiserstrasse. Diese kann wegen des vom Sälikreisel herkommenden Verkehrs nicht «umgedreht» und wegen des Busverkehrs nicht gesperrt werden. Abschreckend auswirken dürfte sich auch, dass die Einspurstrecken auf der Aarauerstrasse sowohl zum Wilerweg wie auch zum Bifangplatz relativ kurz sind.
- Der berechtigte Verkehr durchs Quartier hindurch kann via Reiserstrasse zwischen Riggerbachstrasse und Engelbergstrasse kursieren. Dieses «Nadelöhr» vereinfacht die Kontrolle durch die Polizei. Bei entsprechenden Beobachtungen kann die Durchlässigkeit des Maria-Felchlin-Platzes zusätzlich erschwert werden.
- Die Barriere auf der Riggerbachstrasse auf der Höhe des Kindergartens ist einer Positionierung weiter südöstlich vorzuziehen, weil dadurch an den Samstagen, an denen die Bifangstrasse durch den Wochenmarkt blockiert ist, ein Abfluss aus dem Sälipark via Krummackerweg verhindert werden kann. Der Quartierverkehr in Richtung Süd-Nord hingegen dürfte die breitere Reiserstrasse dem Krummackerweg vorziehen, so dass auch aus dieser Quelle – im Gegensatz zu andern Varianten mit einer Sperre westlich des Maria-Felchlin-Platzes – für diesen Quartierweg keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.





### 3. Monitoring

Es handelt sich um einen Versuch, ob solche Modelle bzw. Massnahmen funktionieren – nicht zuletzt auch mit Blick auf die zweite Phase der Baustellen auf der Hauptachse sprich zwischen dem Sälikreisel und dem Postplatz – und ob der Wille der Quartierbevölkerung vorhanden ist, sich auf solche Massnahmen einzulassen. In diesem Sinn erfolgt eine einjährige Befristung und eine rollende Planung, die von einem Monitoring über die Auswirkungen der jeweiligen Massnahmen begleitet wird.

Für das Monitoring der ersten nun vorgeschlagenen Versuchsphase hat die Firma Metron eine Offerte mit zwei Varianten eingereicht: Die eine erhebt das Verkehrsaufkommen an neun Querschnitten vor und nach der Umsetzung der Massnahmen qualitativ (Bluetooth-Identifikation) und quantitativ, die andere nur quantitativ. Aufgrund der erheblichen Kostendifferenz und der Tatsache, dass nur 15-25% der Fahrzeuge mittels Bluetooth-Erkennung identifiziert werden können, wird dem Stadtrat beantragt, die Fahrzeugmenge quantitativ zu erheben. Dafür ist ein Nachtragskredit von CHF 28'120 inkl. MwSt. zugunsten Konto 6150.3141.07 Verbesserung Verkehrssicherheit O+S erforderlich.

Die Erhebung vor der Umsetzung der Massnahmen soll nach den Sportferien gegen Ende Februar erfolgen; das Massnahmenpaket selber soll somit Anfang März realisiert werden. Die Verkehrsmassnahme ist auf ein Jahr befristet.

Beschluss:

1. Gestützt auf Art. 3 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) und § 10 Verordnung über den Strassenverkehr (BGS 733.11) wird folgende Verkehrsmassnahme, befristet auf ein Jahr ab 1. März 2021 bis 28. Februar 2022, beschlossen:
  - a. Gartenstrasse, Höhe Vögelgarten: Sperren der Durchfahrt beidseitig mittels Vorschriftssignal 2.13 (Verbot für Motorwagen und Motorräder) mit Zusatz «Berechtigte gestattet» und Torschranke
  - b. Riggerbachstrasse 16: Sperren der Durchfahrt beidseitig mittels Vorschriftssignal 2.13 (Verbot für Motorwagen und Motorräder) mit Zusatz «Berechtigte gestattet» und Torschranke
  - c. M. Felchlin-Platz/Engelbergstr./Reiserstr.: Sperren der Durchfahrt beidseitig mittels Vorschriftssignal 2.13 (Verbot für Motorwagen und Motorräder) und Betonblöcken o.ä.
  - d. Maienstrasse: Einbahnverkehr mittels Vorschriftssignal 2.02 (Einfahrt verboten) mit Zusatz «Velos/Mofas gestattet» Seite Sälistrasse und Hinweissignal 4.08.1 (Einbahnstrasse mit Gegenverkehr von Rad- und Mofafahrern) auf Seite Riggerbachstrasse
  - e. Krummackerweg, zwischen Wilerweg und Engelbergstr.: Einbahnverkehr mittels Vorschriftssignal 2.02 (Einfahrt verboten) mit Zusatz «Velos/Mofas gestattet» Seite Engelbergstrasse und Hinweissignal 4.08.1 (Einbahnstrasse mit Gegenverkehr von Rad- und Mofafahrern) auf Seite Wilerweg
  - f. Krummackerweg, zwischen Engelbergstr. und Riggerbachstr.: Einbahnverkehr mittels Vorschriftssignal 2.02 (Einfahrt verboten) mit Zusatz «Velos/Mofas gestattet» Seite Engelbergstrasse und Hinweissignal 4.08.1 (Einbahnstrasse mit Gegenverkehr von Rad- und Mofafahrern) auf Seite Riggerbachstrasse, Vorschriftssignal 2.37 (Rechtsabbiegen) mit Zusatz «ausgenommen Velos/Mofas» Höhe Liegenschaft Nr. 33, Vorschriftssignal 2.02 (Einfahrt verboten) mit Zusatz «Velos/Mofas gestattet» Höhe Liegenschaft Nr. 49 und Hinweissignal 4.08.1 (Einbahnstrasse mit Gegenverkehr von Rad- und Mofafahrern) Höhe Liegenschaft Nr. 33
  - g. Kreuzstrasse, zwischen Wilerweg und Engelbergstr.: Einbahnverkehr mittels Vorschriftssignal 2.02 (Einfahrt verboten) mit Zusatz «Velos/Mofas gestattet» Seite Wilerweg und Hinweissignal 4.08.1 (Einbahnstrasse mit Gegenverkehr von Rad- und Mofafahrern) auf Seite Engelbergstrasse
2. Die Verkehrsmassnahme ist mit Rechtsmittelbelehrung im Oltner Stadtanzeiger zu publizieren (Art. 107 Abs. 2 Signalisationsverordnung [SSV]).
3. Der Beschluss des Stadtrats wird dem Bau- und Justizdepartement zur Genehmigung vorgelegt.
4. Die Massnahme wird sofort vollzogen. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Für das Monitoring betreffend Auswirkungen des vorliegenden Massnahmenpakets wird ein Nachtragskredit von CHF 28'120 zugunsten Konto 6150.3141.07 Verbesserung Verkehrssicherheit O+S genehmigt.
6. Die Direktionen Präsidium und Bau werden mit dem Vollzug beauftragt.

Stadtkanzlei Olten  
Der Stadtschreiber:

*D. V.*